

**164 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

## Bericht des Justizausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Dr. Gradischnik, Dr. Graff, Dr. Ofner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz (GGG) geändert wird (56/A)**

Am 14. Mai 1987 haben die Abgeordneten Dr. Gradischnik, Dr. Michael Graff, Dr. Ofner und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und im wesentlichen wie folgt begründet:

„Mit dem Erkenntnis vom 11. März 1987, G 257—260/86, G 34—38/87 und G 73—74/87, hat der Verfassungsgerichtshof die Buchstaben „a“ und „e“ im § 31 Abs. 1 lit. a des Gerichtsgebührengesetzes (GGG) als verfassungswidrig aufgehoben.

Zur Begründung wurde im wesentlichen angeführt, daß eine gesetzliche Regelung, die einem Gebührenschuldner eine 50%ige Erhöhung einer Abgabe ohne Berücksichtigung der Entschuldbarkeit seiner Versäumnis oder ihres sonstigen Gewichtes auferlege, eine überschießende Reaktion

auf die Unterlassung des Abgabepflichtigen darstelle.

Die vorgeschlagene neue Regelung sieht daher eine betragsmäßige (absolute) Höchstgrenze für den im Fall der Nichtentrichtung oder der nicht rechtzeitigen Entrichtung zu entrichtenden Mehrbetrag (50 vH) vor.“

Der Justizausschuß hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 3. Juni 1987 in Verhandlung genommen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters Abgeordneten Dr. Gradischnik anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Ofner, Dr. Graff und Mag. Geyer sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltende Gesetzentwurf in der diesem Bericht begedruckten Fassung mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1987 06 03

**Dr. Gradischnik**  
Berichtersteller

**Dr. Graff**  
Obmann

/

**Bundesgesetz vom xx. xxxx, mit dem das  
Gerichtsgebührengesetz (GGG) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I****Änderung des Gerichtsgebührengesetzes**

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/  
1984, geändert durch das Bundesgesetz BGBl.  
Nr. 325/1986, wird wie folgt geändert:

Die Abs. 1 und 2 des § 31 haben zu lauten:

„§ 31. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf  
eine Gebühr mit der Überreichung der Eingabe (§ 2  
Z 1 lit. a bis c, e, h, Z 2 und 7) begründet und ist die  
Gebühr nicht oder nicht vollständig beigebracht  
worden, so ist von den zur Zahlung verpflichteten  
Personen neben der fehlenden Gebühr ein Mehrbe-  
trag von 50% des ausstehenden Betrages zu erhe-

ben; der Mehrbetrag darf jedoch 3 000 S nicht  
übersteigen.

(2) Für den Mehrbetrag nach Abs. 1 haften als  
Bürge und Zahler mit den zur Zahlung der Gebühr  
verpflichteten Personen die Bevollmächtigten und  
die gesetzlichen Vertreter, die den Schriftsatz,  
durch dessen Überreichung der Anspruch des Bun-  
des auf die Gebühr begründet wird, verfaßt oder  
überreicht haben.“

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1987 in  
Kraft.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist  
der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit  
dem Bundesminister für Finanzen betraut.